

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Seth, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Seth erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Seth“.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Seth zeigt:  
„In Silber eine eingebogene erhöhte grüne Spitze, darin ein goldener Sonnentau mit sieben Blättern und einem in dem linken Obereck geschweift wachsenden roten Blütenstand. Im rechten Obereck eine grüne Urne.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde Seth zeigt:  
„Auf von Weiß und Grün durch eine eingebogene Spitze erhöht geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur, von der Mitte leicht zur Stange versetzt.“
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Seth, Kreis Segeberg“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.

### **§ 3**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3,
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
  3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,

4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird, sowie über Beträge über 2.500,-- € und unter 5.000,-- € im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,-- € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- €, bei unentgeltlicher Veräußerung 2.000,-- €, nicht übersteigt,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 500,-- € monatlich,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,-- € Gesamtbelastung,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem BauGB,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000,-- € nicht überschreitet,
16. die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Miet- oder Pachteinnahme 500,-- € nicht überschreitet,
17. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
18. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.000,-- € nicht überschritten wird,

19. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

#### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5 Ständige Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: - Haushalts- und Finanzplanung  
- Prüfung der Jahresrechnung  
- Abgabe- und Steuerangelegenheiten

b) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: - Planung und Durchführung gemeindlicher  
Veranstaltungen  
- Kindergartenangelegenheiten  
- Betreuung und Verwaltung Jugendhaus

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: - Baumaßnahmen / Bauleitplanung  
- Betreuung der baulichen Substanz  
- Dorfentwicklung (Ausweisung von Baugebieten,  
Überplanungen)  
- Kanal- und Straßenkataster

d) Klärwerks-/Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: - Klärwerksangelegenheiten / Abwasserangelegenheiten  
- Umweltangelegenheiten  
- Friedhofswesen  
- Grünflächen / Dorfverschönerung  
- Wegeunterhaltung / Gräben  
- Landschaftspflege

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, bestehendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

- (4) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über Stundungen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zum Betrag von 5.000,-- € übertragen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Segeberger Zeitung erscheint.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.08.2003 in der Fassung ihrer I. bis IV. Änderungssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 10.06.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Seth, den 22.05.2014

(L.S.)

gez. Maren Storjohann  
Bürgermeisterin